

Begründung

Allgemeiner Teil

Anlässe für die vorliegende Novelle geben im Wesentlichen zwei Rechtsänderungen, zum einen diejenige durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 237/2022 mit Relevanz für das Kostenrecht der Wertpapierfirmen und zum anderen diejenige durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 63/2023 mit Relevanz für das Kostenrecht von DLT-Marktinfrastrukturen.

Zum Kostenrecht der Wertpapierfirmen und damit zusammenhängenden Änderungen:

Das Kostenrecht der Wertpapierfirmen kann die FMA durch Verordnung vor allem aufgrund von § 89 Abs. 2 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2023, und hinsichtlich bestimmter, alle Kostenpflichtigen gleich treffender Aspekte aufgrund von § 19 Abs. 7 des Finanzmarktbörsenaufsichtsgesetzes (FMABG), BGBl. I Nr. 97/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2023, konkretisieren. Infolge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/36/EU, 2014/49/EU und 2014/65/EU, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 64, und zur Begleitung der Verordnung (EU) 2019/2033 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 1, wurde durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 237/2022 der – teilweise mit dem Bankaufsichtsrecht verschränkte – aufsichts- und abwicklungsrechtliche Rahmen für Wertpapierfirmen einschneidend umgestaltet. Diese Umgestaltung ist auch kostenrechtlich mit der gegenständlichen Novelle der FMA-Kostenverordnung 2016 (FMA-KVO 2016), BGBl. II Nr. 419/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 339/2022, nachzuvollziehen.

Einen Schwerpunkt bildet die Anpassung der verursachergerechten Kostenverteilung in dem gemäß § 89 Abs. 1 WAG 2018 eingerichteten Subrechnungskreis an das breitere und differenziertere Spektrum an kostenpflichtigen Erbringern von Wertpapierdienstleistungen sowie ihre teilweise Berücksichtigung in dem gemäß § 69a Abs. 1 des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022, einzurichtenden Subrechnungskreis, soweit sie nach Bankaufsichtsrecht beaufsichtigt werden.

Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Konkretisierung des gemäß § 160 Abs. 1a des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes (BaSAG), BGBl. I Nr. 98/2014, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022, neu eingerichteten Subrechnungskreises für Sanierungs- und Abwicklungskosten einschließlich Planungskosten für Wertpapierfirmen sowie die Berücksichtigung der damit im Zusammenhang stehenden Änderungen des gemäß § 160 Abs. 1 BaSAG eingerichteten Subrechnungskreises für Kreditinstitute.

Zum Kostenrecht von DLT-Marktinfrastrukturen:

Mit § 3 des DLT-Verordnung-Vollzugsgesetzes (DLT-VVG), BGBl. I Nr. 63/2023, wird ein spezielles Kostenrecht für Betreiber von DLT-Marktinfrastrukturen geschaffen, das für das weitgehend gesetzesdeterminierte Kostenrecht der Marktbetreiber und Zentralverwahrer im Wesentlichen dessen sinngemäße Anwendung anordnet. Auch für Wertpapierfirmen, die eine DLT-Marktinfrastuktur betreiben, soll gemäß § 3 Abs. 2 DLT-VVG die sinngemäße Anwendung des einschlägigen Kostenrechts gemäß § 89 Abs. 1 WAG 2018 angeordnet werden. Da dieses Kostenrecht allerdings stärker verordnungsdeterminiert ist, soll der FMA mit der sinngemäßen Anwendung des § 89 Abs. 1 WAG 2018 zugleich ein Regelungsauftrag im Verordnungswege erteilt werden. Deswegen soll im Rahmen der bereits erwähnten Neuregelung der Kostenverteilung in dem gemäß § 89 Abs. 1 WAG 2018 eingerichteten Subrechnungskreis auch der Betrieb einer DLT-Marktinfrastuktur durch eine Wertpapierfirma besonders berücksichtigt werden. Für die Mindestpauschale von Erbringern von Wertpapierdienstleistungen ist unabhängig davon, ob sie im Rahmen oder außerhalb einer DLT-Marktinfrastuktur oder gegebenenfalls auch einschließlich Tätigkeiten eines Zentralverwahrers erbracht werden, keine differenzierte Regelung zu treffen.

Im Übrigen soll verordnungswegweit bei allen Regelungen zum Kostenrecht von Wertpapierfirmen, Marktbetreibern und Zentralverwahrern durch redaktionelle Klarstellungen berücksichtigt werden, dass deren Kostenrecht auch für den Fall des Betriebs einer DLT-Marktinfrastuktur anzuwenden ist.

Zu sonstigen Regelungen:

Unter Ausnutzung aller Verordnungsermächtigungen, die der FMA zur Ausgestaltung des Kostenrechts zur Verfügung stehen, sollen außerdem bestehende Verweise redaktionell angepasst werden. Neben rein aktualisierten Fundstellen gemäß § 22 ist insbesondere die an einem neuen Orte geregelte Rechtsgrundlage des für die Kostenbemessungsbasis relevanten bankaufsichtlichen Meldewesens gemäß der Verordnung (EU) 2019/876 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 150 vom 07.06.2019 S. 1, zu nennen.

Alle Änderungen sollen mit 1. September 2023 und mithin rechtzeitig in Kraft treten, so dass sie bereits auf die zum Jahresende 2023 zu erlassenden Kostenvorschriften anwendbar sind.

Besonderer Teil**Zu Z 1 (§ 1 Z 3):**

Die Ergänzung des § 3 Abs. 2, 3 und 4 DLT-VVG berücksichtigt, dass aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2023 eine besondere Kostenpflicht von Betreibern von DLT-Marktinfrastrukturen festgelegt ist.

Die Ergänzung des § 160 Abs. 1a BaSAG berücksichtigt, dass aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022 inländische Wertpapierfirmen gemäß § 2 Z 3 BaSAG sowie entsprechende Zweigstellen ausländischer Wertpapierfirmen in einem zusätzlichen Subrechnungskreis im Rechnungskreis 3 kostenpflichtig werden.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. aa Einleitungssatz):

Redaktionelle Anpassung an das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 237/2022.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. aa dritter und vierter Anstrich):

Die Ergänzung des vierten Anstrichs berücksichtigt, dass aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022 einerseits bankähnliche Wertpapierfirmen mit einer Bilanzsumme von zumindest 30 Mrd. Euro als Banken reguliert sind und andererseits bankähnliche Wertpapierfirmen mit einer Bilanzsumme von zumindest 15 Mrd. Euro oder im Falle einer behördlichen Anordnung bereits mit einer Bilanzsumme von zumindest 5 Mrd. Euro einer Finanzaufsicht gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2022/2036, ABl. Nr. L 275 vom 25.10.2022 S. 1, und der Berichtigung ABl. Nr. L 277 vom 27.10.2022 S. 316, sowie lediglich einer wertpapierrechtlichen Verhaltensaufsicht unterliegen.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. b):

Die Neufassung der lit. b gleicht die Regelung an § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a redaktionell an und berücksichtigt ergänzend, dass aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022 der Kreis der Kostenpflichtigen für den bankaufsichtlichen Vollzug des BaSAG um EU-Zweigstellen gemäß § 2 Z 88 BaSAG, mithin um deren Rechtsträger in einem Drittland ergänzt wurde.

Hinsichtlich Instituten wird überdies berücksichtigt, dass die gesetzliche Kostentragungspflicht für Institute gemäß § 2 Z 23 BaSAG, soweit sie sich auf CRR-Wertpapierfirmen gemäß § 2 Z 3 BaSAG erstreckt, wohlverstanden durch die Kostentragungspflicht für CRR-Wertpapierfirmen gemäß § 160 Abs. 1a Z 1 BaSAG als lex posterior verdrängt wird und es mithin vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt ist, dass CRR-Wertpapierfirmen für dieselbe Aufsichtstätigkeit sowohl im Rechnungskreis 1 als auch im Rechnungskreis 3 kostenpflichtig sind (vgl. auch die neue Bestimmung gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 lit. i).

Hinsichtlich Zweigstellen wird schließlich die im BWG und BaSAG verwendete Gesetzesformulierung übernommen, gleichwohl die Zweigstelle nur der Auslöser der Kostenpflicht ist, während kostenpflichtig der sie tragende Rechtsträger ist.

Zu Z 5 (§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. c):

Die Ergänzung berücksichtigt, dass aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2023 für Wertpapierfirmen, die eine DLT-Marktinfrastuktur betreiben, eine gesonderte Kostenpflicht neben dem WAG 2018 festgelegt ist.

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. d sublit. aa):

Die Ergänzung berücksichtigt, dass aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2023 für Marktbetreiber, die eine DLT-Marktinfrastuktur betreiben, jeweils eine gesonderte Kostenpflicht neben dem Börsengesetz 2018 (BörseG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 69/2022, festgelegt ist.

Zu Z 7 (§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. d sublit. cc):

Die Ergänzung berücksichtigt, dass aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2023 für Zentralverwahrer, die eine DLT-Marktinfrastuktur betreiben, jeweils eine gesonderte Kostenpflicht neben dem Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz (ZvVG), BGBl. I Nr. 69/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2017, festgelegt ist.

Zu Z 8 (§ 3 Abs. 1 Z 3 lit. i):

Die Ergänzung der lit. i berücksichtigt, dass aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022 inländische Wertpapierfirmen gemäß § 2 Z 3 BaSAG sowie entsprechende Zweigstellen ausländischer Wertpapierfirmen in einem zusätzlichen Subrechnungskreis im Rechnungskreis 3 kostenpflichtig werden. Sie sollen für die Zwecke dieser Verordnung als abwicklungsrelevante Wertpapierfirmen bezeichnet werden, nachdem sie dem Begriff der „Wertpapierfirma“ gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 190, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2019/2034, ABl. Nr. L 314 vom 05.12.2019 S. 64, entsprechen.

Zu Z 9 (§ 3 Abs. 3):

Redaktionelle Korrektur.

Zu Z 10 (§ 3 Abs. 4):

Die Bestimmung dient der Gleichbehandlung. Wird ein neues Aufsichtsregime samt eigenem (Sub-) Rechnungskreis zum Wechsel zwischen zwei Kalenderjahren eingerichtet, fallen im vorangegangenen Kalenderjahr Anlaufkosten an. Dann können sie in diesem vorangegangenen Kalenderjahr nicht direkt zugeordnet werden und müssen aliquot als nicht direkt zuzuordnende Kosten auf alle Rechnungskreise verteilt werden. Ein Fall der Vortragung wegen bloßer Uneinbringlichkeit gemäß § 3 Abs. 3 liegt nicht vor. Nichts Anderes soll gelten, wenn nicht zum Jahreswechsel, sondern unterjährig ein neues Aufsichtsregime mit neuen Kostenpflichtigen eingerichtet wird, für das vorgelagerte Anlaufkosten anfallen. Dieser Fall unterscheidet sich auch von einer unterjährig eintretenden Kostenpflicht innerhalb eines bestehenden (Sub-) Rechnungskreises gemäß § 3 Abs. 2. Denn dann wird das unterjährige Geschäftsjahr des neuen Kostenpflichtigen zu einer verursachergerecht niedrigeren Kostenbemessungsbasis im Verhältnis zu den bereits ganzjährig Kostenpflichtigen führen. Die Anknüpfung an das Quartal erfolgt aufgrund der quartalsweisen Finanzplanrevision gemäß § 17 Abs. 5 FMABG.

Zu Z 11 (§ 6 Abs. 1 Z 1 lit. a):

Verweisanpassung an die sog. CRR II, also die Verordnung (EU) 2019/876. Dadurch wurde innerhalb der CRR das Meldewesen als bisheriges Kapitel 2 in Teil 3 Titel I in einen neuen eigenständigen Teil 7a vor die Offenlegung verschoben.

Zu Z 12 (§ 6 Abs. 1 Z 3 lit. f):

Die Ergänzung der lit. f berücksichtigt, dass die FMA aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022 gemäß § 160 Abs. 1a BaSAG in Verbindung mit § 89 Abs. 2 WAG 2018 verpflichtet ist, nähere Regelungen zur Kostenaufteilung und insb. zur Kostenbemessungsgrundlage für abwicklungsrelevante Wertpapierfirmen im Sinne dieser Verordnung zu treffen, was durch § 17a geschehen soll. Sind demzufolge den gehaltenen Kundengeldern (CMH) und den verwahrten und verwalteten Vermögenswerten (ASA) die erforderlichen Referenzdaten zu entnehmen, kann kostenrechtlich auf das harmonisierte IFR-Meldewesen für Wertpapierfirmen aufgebaut werden.

Gemäß Art. 54 Abs. 1 Buchstabe d IFR haben Wertpapierfirmen vierteljährlich Daten zum Umfang ihrer Tätigkeit zu melden, aus denen die relevanten K-Faktoren im Hinblick auf die Erfüllung der Kriterien gemäß Art. 12 Abs. 1 IFR abgeleitet werden können. Die kostenrechtlichen Referenzdaten zu CMH und ASA sind dem Meldebogen Nr. 4 des Anhangs I zur Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2019/2033 im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und Offenlegungen von Wertpapierfirmen, ABl. Nr. L 458

vom 22.12.2021 S 48, zu entnehmen. Maßgeblich sind die Daten zum Meldestichtag 31.03. des Folgejahres oder dem nächstfolgenden Meldestichtag gemäß Art. 1 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284, und entsprechen der Summe der Faktorbeträge der Positionen zu den Zeilennummern 0040, 0050 und 0060.

Die kostenrechtliche Anknüpfung an das IFR-Meldewesen der Wertpapierfirmen kann dabei ebenso wie diejenige an das FINREP-Meldewesen der CRR-Kreditinstitute erfolgen. Soweit schon bisher gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 lit. a an Meldungen gemäß Art. 99 CRR, nunmehr Art. 430 CRR angeknüpft wird, sind die Meldestichtage und die Meldefristen der Quartalsmeldungen der CRR-Kreditinstitute gemäß Art. 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014, ABl. Nr. L 97 vom 19.03.2021 S 1, ident zu denjenigen gemäß Art. 54 IFR, wie sich aus Art. 1 und 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2284 ergibt.

Zu Z 13 und 14 (§ 7 Abs. 4 Z 12 und Abs. 5 erster Satz):

Die Ergänzungen von § 7 Abs. 4 Z 12 und in § 7 Abs. 5 berücksichtigen, dass aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022 Wertpapierfirmen, sofern sie zugleich kostenpflichtige Wertpapierfirmen gemäß § 160 Abs. 1a BaSAG sind, im Rechnungskreis 3 in zwei Subrechnungskreisen kostenpflichtig sind und die behördliche Kostenfestsetzung gemäß § 7 Abs. 5 sinnvoll nur auf den bestehenden Subrechnungskreis 3, nicht aber den neu eingerichteten Subrechnungskreis 8 angewendet werden kann. Für letzteren wird eine behördliche Kostenfestsetzung nach dem Vorbild des § 7 Abs. 4 auf Basis der Mindestpauschale festgelegt.

Zu Z 15 (§ 13 Abs. 1 Z 8):

Die Ergänzung der Z 8 berücksichtigt, dass aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022 inländische Wertpapierfirmen gemäß § 2 Z 3 BaSAG sowie entsprechende EU-Zweigstellen ausländischer Wertpapierfirmen in einem zusätzlichen Subrechnungskreis im Rechnungskreis 3 kostenpflichtig werden.

Zu Z 16 und 17 (§ 14 Abs. 3 Z 3 und 3a):

Die Differenzierung der Mindestpauschale für Erbringer von Wertpapierdienstleistungen berücksichtigt, dass sich aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022 der Kreis dieser Kostenpflichtigen und mit ihnen auch die Spannweite der pauschalierend anzunehmenden Fixkosten erweitert. Alle Wertpapierfirmen unterfallen zukünftig dem neuen und komplexeren Aufsichtsrahmen für die Finanzaufsicht zusätzlich zum weiterhin geltenden Aufsichtsrahmen für die Verhaltensaufsicht, so dass jährliche Fixkosten in Höhe von 1 000 Euro angenommen werden. Für alle Übrigen ergibt sich diese Komplexität der Finanzaufsicht nicht und bleibt es bei der Annahme jährlicher Fixkosten in Höhe von 500 Euro.

Zu Z 18 (§ 14 Abs. 3 Z 8):

Die Mindestpauschale für die in einem neuen Subrechnungskreis kostenpflichtigen, abwicklungsrelevanten Wertpapierfirmen soll mangels Erfahrungswerten vor Aufnahme der neuen Aufsicht nach dem Regelfall des § 14 Abs. 3 in Höhe von 500 Euro festgesetzt werden.

Zu Z 19 (§ 17 Abs. 2 erster Satz):

Die Ergänzung berücksichtigt, dass aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022 zu den konzessionierten Dienstleistungen nicht mehr nur Wertpapierdienstleistungen, sondern auch Wertpapiernebenleistungen zählen können.

Zu Z 20 (§ 17 Abs. 3):

Der Kreis der kostenpflichtigen Erbringer von Wertpapierdienstleistungen ist aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022 nicht nur größer, sondern hinsichtlich der kostenpflichtigen Geschäftstätigkeit, dem damit verbundenen Risikoprofil und dem daran orientierten Aufsichtsaufwand auch differenzierter geworden. Bereits bisher zeichnet der Gesetzgeber gemäß § 2 Abs. 3 WAG 2018 vor, dass eine verursachergerechte Kostenverteilung eine Gewichtung der Kostenbemessungsgrundlage erfordern kann. Eine solche Gewichtung ist aber auch der FMA-KVO 2016 selbst nicht fremd, wie die §§ 15 und 16 zeigen. Dementsprechend soll eine ausdifferenziertere Gewichtung bei gleichzeitig nach wie vor gebotener pauschalierender Betrachtungsweise die verursachergerechte Kostenverteilung innerhalb des ausdifferenzierteren Kreises der Kostenpflichtigen gewährleisten.

Regelungssystematischer Ausgangspunkt ist die Wertpapierfirma, die nach Berechtigungsumfang und Aufsichtsmaßstab weder erhöhten, noch verringerten Aufsichtsaufwand verursacht. Während dies in der

bisherigen Aufsichtsrealität die nach dem neuen IFR-Maßstab sog. Klasse 3-Wertpapierfirma war, die die Voraussetzungen gemäß Art. 12 der Verordnung (EU) 2019/2033 (sog. IFR) erfüllt, ist es nach diesem neuen IFR-Maßstab zukünftig die sog. Klasse 2-Wertpapierfirma, die weder gemäß Art. 12 IFR oder anderer Bestimmungen Erleichterungen des Aufsichtsmaßstabs noch Nachschärfungen desselben unterliegt. Die Kostenbemessungsgrundlage dieser sog. Klasse 2-Wertpapierfirmen soll dementsprechend mit 100 vH gewichtet werden. Relativ verringerten Aufwand verursachen einerseits die kleinen und nicht verflochtenen Wertpapierfirmen, die einem vereinfachten Maßstab der Finanzaufsicht unterliegen, und andererseits die bankähnlichen risikoreichen Wertpapierfirmen, deren Kosten der Finanzaufsicht im Subrechnungskreis gemäß § 69a Abs. 1 BWG verrechnet werden, während nur die sonstigen Aufsichtskosten, soweit sie auch nicht die Sanierung und Abwicklung betreffen, im Subrechnungskreis gemäß § 89 Abs. 1 WAG 2018 verrechnet werden. Hier soll der Gewichtungsfaktor bei 80 vH liegen. Relativ deutlich verringerten Aufwand werden zukünftig die Wertpapierdienstleistungsunternehmen verursachen, die nicht dem neuen harmonisierten Maßstab der Finanzaufsicht unterfallen. Hier soll der Gewichtungsfaktor bei 50 vH liegen. Relativ erhöhten Aufwand werden Wertpapierfirmen verursachen, die einerseits anders als die bisherigen Kostenpflichtigen ein MTF oder OTF betreiben, die Eigenhandel oder das im Risiko vergleichbare Loroemissionsgeschäft mit übernommenen Emittentenrisiko betreiben. Hier soll der Gewichtungsfaktor bei 125 vH liegen.

Der Katalog der Gewichtungen berücksichtigt im Zusammenhang mit dem Gewichtungsfaktor für Wertpapierfirmen, die ein MTF betreiben, auch, dass aufgrund des DLT-VVG für Wertpapierfirmen, die eine DLT-Marktinfrastuktur betreiben, eine gesonderte Kostenpflicht neben dem WAG 2018 festgelegt ist.

Die gesetzlich festgelegten Gewichtungsfaktoren werden weiterhin berücksichtigt.

Zu Z 21 (§ 17 Abs. 3a):

Die Klarstellungen in Abs. 3a zu den die relevanten Umsatzerlöse von Unternehmen der Vertragsversicherung, Verwaltungsgesellschaften, AIFM und Zentralverwahrern betreffenden Bestimmungen, die bisher in Abs. 3 mitgeregelt wurden und nun als eigener abgeschlossener Regelungsteil in einen neuen Abs. 3a überführt werden.

Abs. 3b berücksichtigt, dass Wertpapierfirmen, die ein DLT-Handels- und Abwicklungssystem betreiben, kostenrelevante Umsatzerlöse aus zwei verschiedenen Arten von regulierten und beaufsichtigten Tätigkeiten generieren, nämlich neben den Wertpapierdienstleistungen auch aus Abwicklungsdienstleistungen.

Zu Z 22 (§ 17a samt Überschrift):

Die neue Bestimmung setzt den gesetzlichen Regelungsauftrag um, dass die FMA aufgrund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 237/2022 gemäß § 160a Abs. 1a BaSAG in Verbindung mit § 89 Abs. 2 WAG 2018 verpflichtet ist, nähere Regelungen zur Kostenaufteilung und insb. zur Kostenbemessungsgrundlage zu treffen.

Zu Z 23 (§ 22):

Redaktionelle Aktualisierungen und Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2033 sowie der Verordnung (EU) 2022/858.

Zu Z 24 (§ 23 Abs. 14):

Inkrafttretensbestimmung.